

## Richtlinien

### zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich

#### 1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Das Ziel der Förderung besteht in der Entwicklung von örtlichen, regionalen und landesweiten Initiativen der Theaterkultur durch Projekte in freier Trägerschaft.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt die Förderung auf Antrag nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO §44).

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und auf Empfehlung eines Fachbeirates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte freier Träger im Theaterbereich, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten **im Interesse des Landes Hessen** entstehen.

Der Fachbeirat soll bei seinen Empfehlungen folgende Kriterien berücksichtigen, von denen jeweils mindestens eines durch das Projekt erfüllt sein sollte:

- Produktionen von künstlerischer Qualität;
- Projekte, die Innovation erkennen lassen und experimentell neue ästhetische Konzeptionen verfolgen,
- Produktionen, die durch ihr beispielhaftes dramaturgisches Konzept überzeugen;
- Projekte von Gruppen, die auf eine langfristige, kontinuierliche künstlerische Entwicklung verweisen können;
- Gastspiele, die in einem größeren regionalen Rahmen, vorwiegend im ländlichen Bereich, angeboten werden;

- Initiativen zur Talentsuche und -förderung;
- kulturelle und künstlerische Workshops, Wettbewerbe und Seminare;
- Projekte zur Aus- und Fortbildung der künstlerischen Fähigkeiten von freien Theatergruppen;
- Projekte, die der Durchführung von Gastspielen dienen; insbesondere die Beschaffung von technischer Ausstattung.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Karnevalsprojekte;
- Trachtenfeste;
- Stadt- und Gemeinde-Jubiläen, Festumzüge;
- Veranstaltungen, die im Hinblick auf vereinsrechtliche Bestimmungen durchgeführt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind:

- Freie Träger - auch Einzelpersonen, sofern sie unmittelbar als Künstler am Projekt beteiligt sind -,
- Vereine;
- kulturelle Verbände;
- Landesarbeitsgemeinschaften;
- Gebietskörperschaften.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Maßnahme sollte von der jeweiligen Sitzgemeinde des Antragstellers (Landkreis, Stadt, Gemeinde) befürwortet werden. Von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der zuständigen Gebietskörperschaft ist nur im Ausnahmefall abzusehen.

Die Bewilligung von Fördermitteln des Landes setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Projektes voraus.

Mit der Durchführung des Projektes darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst noch nicht begonnen werden. Als Beginn eines Projektes gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Ist ein Beginn des Projektes, nach erfolgter Förderempfehlung des Fachbeirates, aber vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides unabdingbar notwendig, kann - auf entsprechenden schriftlichen Antrag - die Bewilligungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Projektes bewilligt; und zwar in der Regel zur Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) oder nach einem bestimmten Vomhundertsatz bzw. Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der 50 % nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten sollte.

Eine Festbetragsfinanzierung ist ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbar.

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind Eigenanteile für Maßnahmen, die durch Instrumente des 2. Arbeitsmarktes gefördert werden.

#### **6. Verfahren:**

6.1 Antragstellung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich, mit den entsprechenden Vordrucken und den darin aufgeführten weiteren Unterlagen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, einzureichen.

Bei Anträgen von Vereinen sind die Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister, soweit es sich um einen eingetragenen Verein handelt, vorzulegen.

Enthält das Projekt auch Zuwendungen für Arbeitsfördermaßnahmen ist hierzu ein entsprechender Nachweis beizufügen.

6.2 Antragsfristen:

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im ersten Halbjahr eines Jahres geplant sind, ist der 31. Oktober des Vorjahres;

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im zweiten Halbjahr eines Jahres vorgesehen ist, ist der 31. März des laufenden Jahres.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

6.3 Bewilligung:

Die Vergabe der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung eines Fachbeirates durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch schriftlichen Bescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.4 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist - unabhängig von eventuellen Vorprüfungen durch die zuständige Gebietskörperschaft - gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu führen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

DIE HESSISCHE MINISTERIN  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

gez.

Eva Kühne-Hörmann